

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 318/13 B

L 5 R 15/11 (Hessisches LSG)
S 25 R 404/08 (SG Darmstadt)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Februar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 26. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 26.7.2013 hat das Hessische LSG einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Altersrente für schwerbehinderte Menschen nach § 236a SGB VI auch für den Zeitraum vom 1.7.2006 bis 31.10.2007 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensmängel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG (I.), Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG (II.) und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG (III.).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 I. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis-antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Der Kläger rügt eine Verletzung der dem Berufungsgericht obliegenden Sachaufklärungspflicht iS von § 103 SGG in mehrfacher Hinsicht.



- 8 Einen Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz sieht er zunächst darin, dass das LSG (wie schon zuvor das SG) den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakte/Rentenakte nicht vollständig zur Kenntnis genommen und die Regressakte nicht beigezogen habe. Hätte das Berufungsgericht die genannten Akten vollständig berücksichtigt bzw beigezogen, hätte es eine Hinweispflicht der Beklagten nach § 115 Abs 6 SGB VI sowie deren Verpflichtung zur Spontanberatung hinsichtlich des möglichen Bezugs einer abschlagsfreien Rente ab 1.7.2006 durch ihn bejahen und ihm einen entsprechenden Anspruch auf Rente ab diesem Zeitpunkt im Wege des Herstellungsanspruchs zuerkennen müssen. Darüber hinaus hätte das Gericht ihn, den Kläger, fragen müssen, aus welchen Gründen er einen Rentenanspruch im November 2007 gestellt habe, und damit die aus dem Zeitpunkt der Rentenanspruchstellung gezogenen falschen Schlussfolgerungen hinsichtlich seiner Kenntnis der Rechtslage vermeiden können.
- 9 Mit diesem Vorbringen ist ein Verstoß gegen § 103 SGG nicht schlüssig bezeichnet.
- 10 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakte/Rentenakte nicht vollständig zur Kenntnis genommen, zeigt er schon keine Verletzungshandlung iS des § 103 SGG, sondern eine iS des § 128 Abs 1 S 1 SGG auf. Nach dieser Vorschrift entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Hiernach sind die mündlichen und schriftlichen Erklärungen der Beteiligten in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht, alle Beweisergebnisse, die Akten des Beklagten sowie sonstige beigezogene Akten (vollständig) zu berücksichtigen (*Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, 10. Aufl 2012, § 128 RdNr 5*). Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gestützt werden.
- 11 Soweit der Kläger eine Nichtbeiziehung der Regressakte und seine unterbliebene, ebenfalls der Sachaufklärung dienende Anhörung (§ 106 Abs 1, Abs 3 Nr 7, § 112 Abs 2 S 2 SGG - BSG Beschluss vom 25.6.2002 - B 11 AL 21/02 B - Juris RdNr 21; vgl auch BVerfG Beschluss vom 21.2.2001 - 2 BvR 140/00 - Juris RdNr 12 f) rügt, ist eine Verletzung des § 103 SGG schon deshalb nicht dargetan, weil der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen ist, dass der im Berufungsverfahren rechtskundig vertretene Kläger entsprechende Beweisanträge gestellt habe. Auf eine Verletzung des § 103 SGG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde aber ausweislich des Wortlauts des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur gestützt werden, wenn das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 12 Dies gilt entgegen der Rechtsauffassung des Klägers nicht nur grundsätzlich, sondern ausnahmslos. Dem kann der Kläger nicht entgegenhalten, er habe davon ausgehen dürfen, dass die beigezogene Verwaltungsakte/Rentenakte der Beklagten vollständig sei und demzufolge die Regressakte enthalte. Zwar muss ein Kläger im Berufungsverfahren zunächst keine Beweisanträge stellen, weil das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen hat. Vertraut er



aber darauf und unterlässt er deshalb Beweisanträge, so kann er später im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht geltend machen, das LSG habe nicht gesetzmäßig gehandelt (*vgl. Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl. 2011, Kap IX RdNr 127*). Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen hätte der Kläger in der Berufungsinstanz Einsichtnahme in die Verwaltungsakte/Rentenakte nehmen und bei Feststellung des Fehlens der Regressakte deren Beiziehung beantragen können und müssen.

- 13 Der Kläger sieht in der gerügten unvollständigen Kenntnisnahme der Verwaltungsakte/Rentenakte der Beklagten durch das LSG und seiner unterbliebenen Anhörung zugleich einen Verstoß gegen seinen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG).
- 14 Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl. BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl. BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl. dazu Keller aaO § 62 RdNr 8b mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Ferner ist Voraussetzung für den Erfolg einer Gehörsrüge, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; vgl. auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 15 Dabei kann dahinstehen, ob der Kläger mit seinem Vorbringen Verletzungshandlungen iS von § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG aufgezeigt hat.
- 16 Soweit er eine unvollständige Kenntnisnahme der Verwaltungsakte/Rentenakte durch das LSG rügt, hat er jedenfalls nicht dargetan, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. So gibt die Beschwerdebegründung nicht an, warum der im Berufungsverfahren rechtskundig vertretene Kläger nicht in der zweiten Instanz Einsichtnahme in die Verwaltungsakte/Rentenakte beantragt und das Berufungsgericht auf die im Beschwerdeverfahren vorgetragenen, dieser Akte entnommenen Informationen hingewiesen hat.
- 17 Soweit der Kläger seine mangelnde Anhörung zu den Umständen der Rentenanspruchstellung im November 2007 geltend macht, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, dass die angefochtene Entscheidung auf dem geltend gemachten Verfahrensfehler beruhen kann. Der Kläger trägt vielmehr selbst vor, dass das LSG bereits die Verletzung von Beratungs- und sons-



tigen Nebenpflichten durch die Beklagte verneint habe. Damit scheitert der Herstellungsanspruch nach dem eigenen Vorbringen des Klägers aber bereits an dieser Voraussetzung, unabhängig davon, welche Schlussfolgerungen das LSG aus dem Zeitpunkt der Rentenantragstellung hinsichtlich der Kausalität von Pflichtverstoß und verspäteter Antragstellung gezogen hat.

18 Aus demselben Grund ist auch keine Verletzung des § 128 Abs 2 SGG wegen der fehlenden Anhörung schlüssig dargelegt.

19 II. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebeurteilung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebeurteilung nicht gerecht.

20 Der Kläger macht geltend, das LSG sei in der angefochtenen Entscheidung von dem Urteil des BSG vom 6.3.2003 (*B 4 RA 38/02 R - BSGE 91, 1 = SozR 4-2600 § 115 Nr 1*) und dem Beschluss des BVerfG vom 2.5.2012 (*1 BvL 20/09 - BVerfGE 131, 1*) abgewichen. Um dies zu belegen, trägt er Formulierungen aus der Berufungsentscheidung vor und bildet hieraus einen vom LSG angeblich aufgestellten Rechtssatz bzw gibt dessen Rechtsauffassung wieder, und stellt dem aus der Entscheidung des BSG und des BVerfG zitierte Sätze gegenüber. Es kann dahinstehen, ob der Kläger damit abstrakte tragende Rechtssätze des Berufungsurteils einerseits und der höchstrichterlichen Entscheidungen andererseits herausgestellt hat. Denn mit den genannten Gegenüberstellungen ist das Vorliegen einer Divergenz nicht hinreichend dargetan. Die Beschwerdebeurteilung legt nicht dar, dass BSG und BVerfG in den herangezogenen Entscheidungen über Fallkonstellationen entschieden haben, die mit derjenigen des Klägers vergleichbar sind. Um dies beurteilen zu können, ist der Kontext darzustellen, in dem die angeblich divergierenden Rechtssätze stehen (*vgl hierzu zB BSG vom 7.2.2007 - B 6 KA*



56/06 B - BeckRS 2007, 41946 RdNr 10 mwN). Zu den Sachverhalten, die BSG und BVerfG jeweils zu beurteilen hatten, trägt die Beschwerdebegründung aber nichts vor. Eine konkrete Sachverhaltsdarstellung der Entscheidungen gehört indes zu den Mindestvoraussetzungen, um die Entscheidungserheblichkeit einer geltend gemachten Divergenz prüfen zu können. Denn eine die Rechtseinheit gefährdende Abweichung kann nur bei gleichem oder vergleichbarem Sachverhalt vorliegen.

- 21 III. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl 2014, § 160a RdNr 32 ff). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 22 Der Kläger misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:
- "Sind Versicherte, auf die die Vertrauensschutzregel Anwendung findet und bei denen von der Rentenversicherung (damals BfA) Jahre vor dem 60. Lebensjahr Berufsunfähigkeit festgestellt wurde, die jedoch keine Berufsunfähigkeitsrente wegen fehlender Wartezeiten erhalten und bei denen sich die Rentenversicherung selbst zur Prüfung der Vertrauensschutzregel verpflichtet hatte, und bei denen danach Beiträge bis zum 65. Lebensjahr regressiert wurden, was eine ständige Bearbeitung erforderte, denjenigen Versicherten im Hinblick auf Hinweispflichten nach dem SGB, insbesondere nach § 115 Abs. 6 SGB VI gleichzustellen, die bereits Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erhalten haben. Handelt es sich somit bei diesen Versicherten um einen geeigneten Fall, bei denen die Rentenversicherung gesondert und konkret auf die Möglichkeit einer abschlagsfreien Rente ab dem 60. Lebensjahr hinweisen muss."
- 23 Ob der Kläger mit diesen Formulierungen abstrakte Rechtsfragen aufgeworfen hat, lässt der Senat dahinstehen.
- 24 Er hat es jedenfalls versäumt, deren Klärungsbedürftigkeit schlüssig darzutun.
- 25 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur



Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching aaO RdNr 183 mwN*).

- 26 Hieran fehlt es. Der Kläger behauptet zwar, die von ihm aufgeworfenen Fragen seien höchst-richterlich noch nicht entschieden. Er setzt sich jedoch nicht mit den bereits ergangenen höchst-richterlichen Entscheidungen, insbesondere den zu § 115 SGB VI ergangenen Entscheidungen des BSG (*vgl. etwa Entscheidungen in SozR 3-2600 zu § 115, insbesondere Nr 4 und 5 zu dem Begriff "in geeigneten Fällen" und SozR 4-2600 zu § 115 mwN*) auseinander und legt damit auch nicht dar, dass diesen noch nicht einmal Anhaltspunkte für die Beantwortung der Fragen entnommen werden können.
- 27 Darüber hinaus versäumt es die Beschwerdebegründung, die Breitenwirkung der aufgeworfenen Fragen hinreichend darzustellen. Rechtsfragen haben nur dann übergreifende Relevanz, wenn sie über den Einzelfall hinaus in weiteren Fällen streitig und maßgeblich für eine Vielzahl bereits anhängiger oder konkret zu erwartender gleichgelagerter Prozesse sind und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berühren (*Senatsbeschluss vom 26.1.2012 - B 5 R 334/11 B - NZS 2012, 428 RdNr 8; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 und § 160 Nr 53 sowie BAG Beschluss vom 5.10.2010 - 5 AZN 666/10 - NJW 2011, 1099*). Zu einer intensiven Auseinandersetzung mit der potentiellen Breitenwirkung der aufgezeigten Problematik bestand hier schon deshalb Anlass, weil auf Grund besonderer Umstände (Feststellung von Berufsunfähigkeit vor dem 60. Lebensjahr ohne Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente wegen fehlender Wartezeit, angebliche Selbstverpflichtung der Rentenversicherung zur Prüfung der Vertrauensschutzregelung, Regressierung von Beiträgen bis zum 65. Lebensjahr) eine so deutliche Prägung durch den konkreten Fall vorliegen könnte, dass etwaige grundsätzliche Rechtsfragen überlagert wären und deshalb keine Aussicht auf eine grundsätzliche Klärung "über den Einzelfall hinaus" bestünde (*vgl. hierzu BSG Beschluss vom 13.10.2010 - B 6 KA 2/10 B - SozR 4-1500 § 110 Nr 1, vom 17.3.2010 - B 6 KA 23/09 B - Juris RdNr 39 f und vom 5.11.2008 - B 6 KA 50/07 B - RdNr 6 iVm RdNr 11*). Dass noch eine Vielzahl vergleichbarer Fälle bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit oder den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung anhängig ist, hätte zB durch eine Recherche in einer juristischen Datenbank (zB sozialgerichtsbarkeit.de, juris) untermauert werden können. Hingegen genügt es nicht, lediglich zu behaupten, die aufgeworfenen Fragen hätten "angesichts immer noch wirkender Vertrauensschutzregeln und einer Vielzahl von Regressverfahren und Berufsunfähigen, die allein wegen fehlender Wartezeiten noch keine Rente erhalten" Bedeutung über die konkrete Rechtssache hinaus.



- 28 Mit seinem übrigen Vorbringen macht der Kläger geltend, dass die angefochtene Entscheidung inhaltlich unzutreffend sei. Auf die vermeintliche Unrichtigkeit in der Sache kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG nicht gestützt werden.
- 29 Die Bitte des Klägers um einen richterlichen Hinweis, falls weiterer Sachvortrag erforderlich sein sollte, führt nicht dazu, dass eine Entscheidung über die unzureichend begründete Beschwerde zunächst zurückzustellen wäre. Denn der Senat ist nicht verpflichtet, den anwaltlich vertretenen Kläger vor einer Entscheidung auf Mängel der Beschwerdebegründung hinzuweisen. Die Bestimmung des § 106 Abs 1 SGG gilt insoweit nicht. Das Gesetz unterstellt vielmehr, dass ein Rechtsanwalt auch ohne Hilfe des Gerichts in der Lage ist, eine Nichtzulassungsbeschwerde formgerecht zu begründen (*Senatsbeschluss vom 10.8.2011 - B 5 RS 40/11 B - sowie BSG Beschlüsse vom 31.5.2011 - B 13 R 103/11 B - und vom 21.7.2010 - B 7 AL 60/10 B - RdNr 7*). Gerade dies ist ein Grund für den Vertretungszwang des § 73 Abs 4 SGG (*BSG Beschluss vom 16.11.2011 - B 13 R 317/11 B*).
- 30 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 31 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

